

Wieviel kann ich dazu beitragen?

Die Brüdergemeinde ist eine kleine Kirche mit großen Aufgaben. Daher ist der Gemeinbeitrag höher als zum Beispiel die vergleichbare Kirchensteuer einer Landeskirche.

Die Höhe des Gemeinbeitrags richtet sich

- nach dem Einkommen,
- nach dem Familienstand,
- danach, ob ich in einer Ortsgemeinde wohne oder im Bereich und
- danach, ob ich Doppelmitglied bin.

Im Gemeinbeitrag kommt im Besonderen der Dank für all das zum Ausdruck, was wir Menschen von Gott erhalten haben. Wir sind Haushalter dieser vielfältigen Gaben und Fähigkeiten. Gott gibt sie uns, damit wir mit ihnen einander dienen (1. Petrus 4,10).

Die Teilhabe am Dienst der Gemeinde ist unabhängig vom Wohnort des Einzelnen. Der Gemeinbeitrag ist etwas anderes als eine Vergütung für berechenbare Leistungen.

Jedes Mitglied setzt die Höhe seines Gemeinbeitrages anhand der Grundstaffel für den Gemeinbeitrag selbst fest (§ 1482,2 Kirchenordnung). Dabei wird eine gewissenhafte Selbsteinstufung erwartet. Dies ist umso wichtiger, da allgemeine Richtlinien nicht allen Einzelfällen gerecht werden können.

GEMEINSAM BEITRAGEN

Die Richtlinien

1 Alle **Mitglieder** sind zu einem regelmäßigen Beitrag (Gemeinbeitrag) verpflichtet. Auch von Mitgliedern, die noch nicht alle Rechte und Pflichten übernommen haben, aber über eigenes Einkommen verfügen, wird die Zahlung eines Gemeinbeitrages erwartet (§ 1482,1 Kirchenordnung). Von Mitgliedern, die keine Einkünfte beziehen (zum Beispiel Schüler, Studenten), wird nach Bestätigung der Mitgliedschaft ein Mindestbeitrag (siehe Punkt 7) erwartet.

2 Die **Bemessungsgrundlage** ist der Monatslohn eines Lohn- oder Gehaltsempfängers beziehungsweise die Rente oder Pension. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen **Bruttobeträge** vor Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Auch Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld (13. Monatsgehalt) gehören zur Bemessungsgrundlage. Etwaige **Sachbezüge** (zum Beispiel freie Wohnung, Heizung, Mahlzeiten) gehören mit ihrem jeweiligen steuerlichen Wert zum Bruttolohn. Mitglieder, die neben ihrem Lohn oder Gehalt beziehungsweise ihrer Rente oder Pension **andere Einkünfte** haben (zum Beispiel Zinsen, Mieten, sonstige Einkünfte) rechnen diese mit einem Zwölftel des Jahresbetrages ihrem Monatslohn oder Gehalt zu. Das vom Staat gezahlte **Kindergeld** gehört nicht zu den hinzuzurechnenden Einkünften. **Auszubildende und Studierende** richten sich nach dem Gesamtbetrag ihrer Ausbildungsförderung (Stipendien und anderes) und Unterhaltsbeihilfe. Im Übrigen ist für Mitglieder, die **einkommenssteuerpflichtig** sind (zum Beispiel Selbstständige), die Bemessungsgrundlage ein Zwölftel der »Summe der Einkünfte« nach ihrer letzten Einkommenssteuer-Veranlagung. Wem das Finanzamt wegen besonderer Verhältnisse (zum Beispiel Krankheit, Körperbehinderung oder Unterstützung bedürftiger Angehöriger) einen steuerfreien Betrag anerkennt, kann diesen **Freibetrag** monatsanteilig von seinen Einkünften absetzen.

3 Mitglieder im **Bereich** können ihren Gemeinbeitrag um 25 Prozent gegenüber dem Betrag der Grundstaffel kürzen.

4 **Ehepartner**, die beide eigenes Einkommen haben, sind jeder für sich beitragspflichtig. Gehört nur ein Ehepartner der Brüdergemeinde an und hat selbst keine eigenen Einkünfte, zahlt er einen seinen Lebensverhältnissen angemessenen Beitrag, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag.

5 Der Gemeinbeitrag ermäßigt sich für jedes **Kind**, dessen Lebensunterhalt die Eltern überwiegend tragen, um 10 Prozent des sich nach der Grundstaffel ergebenden Betrages. Haben beide Ehepartner ein eigenes Einkommen, so steht die Kinderermäßigung dem Höherverdienenden zu.

6 Gemeindeglieder, die sowohl der Brüdergemeinde als auch einer evangelischen Landeskirche angehören, sind berechtigt, die **Kirchensteuer** auf die Gemeinbeiträge anzurechnen, höchstens jedoch zur Hälfte des in der Grundstaffel errechneten Gemeinbeitrages.

7 Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 2,50 Euro.

8 Der Gemeinbeitrag sollte in monatlichen oder vierteljährlichen Raten an die Gemeinde entrichtet werden.

9 Vorstehende Richtlinien sind auf allgemeine Verhältnisse abgestimmt. Bei Zweifeln über die Anwendung geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorsteher- oder Kirchenrechneramt gern **Auskunft**. Der zuständige Ältestenrat kann den Gemeinbeitrag in begründeten Fällen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Unsere herzliche Bitte: Der Gemeinbeitrag sollte regelmäßig bezahlt werden. Ein Dauerauftrag ist das Einfachste.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Die Unitätsdirektion

Herausgegeben von der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeinde für die Gemeinden in Deutschland, März 2011



Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wir können als Kirche nur leben und unsere Aufgaben erfüllen, wenn wir alle gemeinsam dazu beitragen – auch mit unserem eigenen Geld. Auf den folgenden Seiten informieren wir Euch über den Gemeinbeitrag, über »Euer Beitragen« für unsere Kirche, die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine.

Wir möchten Euch gern Antworten geben auf die Fragen:

Wozu braucht unsere Kirche Geld?

Woher kommen die Finanzierungsmittel?

Wieviel kann ich dazu beitragen?

Wir vertrauen darauf: Die Kirche lebt aus der Gnade Gottes. Aber sie braucht auch die finanzielle Unterstützung ihrer Mitglieder, den Gemeinbeitrag.

Das hatte zu seiner Zeit schon der Apostel Paulus erfahren: »Jeder gebe, wie er es sich im Herzen vorgenommen hat, nicht aus Misshut oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb (2. Korinther 9,7)«.

Wozu braucht die Brüdergemeine Geld?

Unsere jährlichen Ausgaben setzen sich vor allem zusammen aus

- den Gehältern der Gemeindenerinnen und Gemeindener sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- den Aufwendungen für den Gemeindienst und diakonische Aufgaben,
- den Aufwendungen für missionarische Aufgaben, besonders für die Arbeit unter den Surinamern in den Niederlanden und
- den Ausgaben für die Verwaltung.

Die Herrnhuter Missionshilfe e.V. ist rechtlich selbstständig und hat einen eigenen Haushalt.

Woher kommen die Finanzierungsmittel?

Unsere Finanzmittel stammen im Wesentlichen aus

- den Gemeinbeiträgen,
- den Erlösen der Vermögensverwaltung,
- den Zuschüssen und Entgelten für diakonische Aufgaben sowie aus den
- Spenden für die Mission und besondere kirchliche Aufgaben.

Der Gemeinbeitrag ist eine der wichtigen Säulen in der Refinanzierungsstruktur und insbesondere bedeutsam für die Finanzierung der Gemeindeaufgaben.

Dies tut er auf zweierlei Weise: Zur Hälfte fließt er als Unitätsbeitrag der Unitätsverwaltung zu, die andere Hälfte verbleibt in den Gemeinden zur Finanzierung der Aufgaben vor Ort. Der Unitätsbeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung der Gehälter der Gemeindenerinnen und Gemeindener verwendet.

Die Synode hat 1998 beschlossen: Die Gemeinden tragen ihre Kosten selbst. Das heißt, der an die Unitätskasse abzuführende Gemeinbeitrag soll so groß sein, dass er diese Gehaltskosten deckt. Die einzelnen Gemeinden legen ihren Mitgliedern gegenüber regelmäßig Rechenschaft ab über die Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder.

Grundstaffel für den Gemeinbeitrag der Brüdergemeine

Monatliche Einkünfte (brutto) in Euro	Monatsbeitrag in Euro	Monatliche Einkünfte (brutto) in Euro	Monatsbeitrag in Euro	Monatliche Einkünfte (brutto) in Euro	Monatsbeitrag in Euro
bis 400,00	2,50	2001,00 bis 2050,00	64,00	3651,00 bis 3700,00	142,00
401,00 bis 450,00	4,00	2051,00 bis 2100,00	66,00	3701,00 bis 3750,00	144,50
451,00 bis 500,00	5,50	2101,00 bis 2150,00	68,00	3751,00 bis 3800,00	147,00
501,00 bis 550,00	7,00	2151,00 bis 2200,00	70,00	3801,00 bis 3850,00	149,50
551,00 bis 600,00	8,50	2201,00 bis 2250,00	72,00	3851,00 bis 3900,00	152,00
601,00 bis 650,00	10,00	2251,00 bis 2300,00	74,00	3901,00 bis 3950,00	154,50
651,00 bis 700,00	11,50	2301,00 bis 2350,00	76,00	3951,00 bis 4000,00	157,00
701,00 bis 750,00	13,00	2351,00 bis 2400,00	78,00	4001,00 bis 4050,00	159,50
751,00 bis 800,00	14,50	2401,00 bis 2450,00	80,00	4051,00 bis 4100,00	162,00
801,00 bis 850,00	16,00	2451,00 bis 2500,00	82,00	4101,00 bis 4150,00	164,50
851,00 bis 900,00	18,00	2501,00 bis 2550,00	84,50	4151,00 bis 4200,00	167,00
901,00 bis 950,00	20,00	2551,00 bis 2600,00	87,00	4201,00 bis 4250,00	169,50
951,00 bis 1000,00	22,00	2601,00 bis 2650,00	89,50	4251,00 bis 4300,00	172,00
1001,00 bis 1050,00	24,00	2651,00 bis 2700,00	92,00	4301,00 bis 4350,00	174,50
1051,00 bis 1100,00	26,00	2701,00 bis 2750,00	94,50	4351,00 bis 4400,00	177,00
1101,00 bis 1150,00	28,00	2751,00 bis 2800,00	97,00	4401,00 bis 4450,00	179,50
1151,00 bis 1200,00	30,00	2801,00 bis 2850,00	99,50	4451,00 bis 4500,00	182,00
1201,00 bis 1250,00	32,00	2851,00 bis 2900,00	102,00	4501,00 bis 4550,00	184,50
1251,00 bis 1300,00	34,00	2901,00 bis 2950,00	104,50	4551,00 bis 4600,00	187,00
1301,00 bis 1350,00	36,00	2951,00 bis 3000,00	107,00	4601,00 bis 4650,00	189,50
1351,00 bis 1400,00	38,00	3001,00 bis 3050,00	109,50	4651,00 bis 4700,00	192,00
1401,00 bis 1450,00	40,00	3051,00 bis 3100,00	112,00	4701,00 bis 4750,00	194,50
1451,00 bis 1500,00	42,00	3101,00 bis 3150,00	114,50	4751,00 bis 4800,00	197,00
1501,00 bis 1550,00	44,00	3151,00 bis 3200,00	117,00	4801,00 bis 4850,00	199,50
1551,00 bis 1600,00	46,00	3201,00 bis 3250,00	119,50	4851,00 bis 4900,00	202,00
1601,00 bis 1650,00	48,00	3251,00 bis 3300,00	122,00	4901,00 bis 4950,00	204,50
1651,00 bis 1700,00	50,00	3301,00 bis 3350,00	124,50	4951,00 bis 5000,00	207,00
1701,00 bis 1750,00	52,00	3351,00 bis 3400,00	127,00		
1751,00 bis 1800,00	54,00	3401,00 bis 3450,00	129,50		
1801,00 bis 1850,00	56,00	3451,00 bis 3500,00	132,00		
1851,00 bis 1900,00	58,00	3501,00 bis 3550,00	134,50		
1901,00 bis 1950,00	60,00	3551,00 bis 3600,00	137,00		
1951,00 bis 2000,00	62,00	3601,00 bis 3650,00	139,50		

Je 50 Euro höheres Einkommen erhöht sich der Gemeinbeitrag um 2,50 Euro.

Der finanzielle Beitrag, den die Mitglieder der Brüdergemeine leisten, ermöglicht es der Gemeinde, ihrem Auftrag als Dienstgemeinschaft nachzukommen, wobei jedes Mitglied zur Zahlung eines regelmäßigen Gemeinbeitrags verpflichtet ist (§ 1482,1 Kirchenordnung).